

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

### III. Kreise und Gemeinden

[urn:nbn:de:bsz:31-189896](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-189896)

Otto Sachs, Verwaltungs-Gerichtsrath. ☉3a.-P.R.3.-☉.  
 Adolf v. Feder, Verwaltungs-Gerichtsrath. ☉3a.  
 Adolf Fuchs, Verwaltungs-Gerichtsrath.

Kanzlei.

Sekretariat: Leopold Nieder, Oberamtmann a. D., zur  
 Verwendung beigegeben. ☉3a.

Registrator: } Christof Friedrich Lauterwald, Kanzleirath.  
 Expeditor: }  
 2 Kanzleiaffistenten, 1 Kanzleidiener.

## 2. Bezirksräthe.

Die Wahrung des öffentlichen Interesses bei den Verhandlungen und Entscheidungen des Bezirksrathes steht dem vorsitzenden Beamten zu, der gegen letztere, wenn er aus Gründen des öffentlichen Interesses erhebliche Bedenken dagegen hegt, den Refurs an den Verwaltungs-Gerichtshof ergreifen kann.

(Siehe oben unter Bezirksämter.)

## III. Kreise und Gemeinden.

Die gesetzlich gebotenen allgemeinen Einrichtungen der Selbstverwaltung für bestimmte räumliche Bezirke des Staatsgebiets sind die Gemeinden und die Kreisverbände. Innerhalb der letzteren können sich, unbeschadet der Verpflichtungen gegen den Kreis, mit Genehmigung des Ministeriums des Innern, Bezirksverbände bilden.

Gemeinden und Kreise bilden körperschaftliche Verbände und besorgen ihre Angelegenheiten selbstständig, vorbehaltlich der gesetzlichen Aufsichtsrechte des Staates. Sie haben das Recht des Vermögenserwerbs, das Besteuerungsrecht und das Petitionsrecht in Gemeinde-, beziehungsweise Kreisangelegenheiten. Die Gemeinden machen der gesetzlichen Regel gemäß ihre Umlagen auf die (für die Staatssteuer konstatirten) Grund-, Häuser-, Erwerb- und Kapitalrentensteuer-Kapitalien ihrer Gemarkung. Die Kreisverbände legen die Beiträge zu ihren Ausgaben auf die Gemeinden und abgeforderten Gemarkungen des Kreises nach dem Verhältniß der der Gemeindebesteuerung unterliegenden Steuerkapitalien um.

Aufhebung bestehender oder Bildung neuer Gemeinden, sowie Abänderung der Kreiseintheilung, wenn diese gegen den Willen der Beteiligten erfolgen soll, ist nur im Wege der Gesetzgebung zulässig.



Gemeinde- und Kreisämter sind Ehrenämter mit Zwangspflicht zur Annahme. Entschädigung und Gehalte für Zeitverlust und Auslagen sind gestattet.

## 1. Kreise.

Die Angehörigen der Kreise werden vertreten durch die Kreisversammlung. Diese wird gebildet

- 1) aus den durch indirekte Wahl gewählten Abgeordneten der Kreis-Wahlmänner (ihre Zahl soll doppelt so groß sein, als die der unter Ziff. 2 genannten Abgeordneten);
- 2) aus den in den Amtsbezirken durch Vertreter der Gemeinden gewählten Abgeordneten;
- 3) aus den von den Städten über 7000 Einw. durch den Gemeinderath und Ausschuß gewählten Vertretern dieser Städte (für jede solche Stadt Einer);
- 4) aus den Mitgliedern des Kreis Ausschusses, soweit sie nicht schon der Kreisversammlung angehören;
- 5) aus den größten Grundbesitzern des Kreises, und zwar zu einem Sechstheil der Zahl der gewählten Mitglieder (Ziff. 1, 2, 3 oben).

Die Zahl der gewählten Mitglieder soll mindestens 24 betragen; sonst gilt als Grundlage für die Berechnung der Mitgliederzahl, daß in Amtsbezirken bis zu 20,000 Seelen ein Abgeordneter der Gemeinden (Ziff. 2), in Amtsbezirken von 20,001 bis 40,000 Seelen zwei, in größeren Amtsbezirken drei solcher Abgeordneten gewählt werden.

Stimmberechtigt und wählbar bei der Wahl der und wählbar als Abgeordnete zur Kreisversammlung sind alle Staatsbürger, welche unbescholten sind, das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben und seit mindestens 1 Jahr im Amtsbezirk ansässig sind. Bei der Wahl der Abgeordneten treten zu den Kreis-Wahlmännern als geborene Wahlberechtigte hinzu die größeren Grundbesitzer und Gewerbetreibenden einschließlich des Fiskus, anderer Körperschaften (ohne die Gemeinden) und Aktiengesellschaften.

Die Wahl der Abgeordneten geschieht auf 6 Jahre mit hälftiger Erneuerung alle drei Jahre. Die Kreisversammlung tritt alljährlich im Oktober oder November zusammen. Sie kann von der Staatsregierung, vorbehaltlich sofortiger Neuwahl, jederzeit aufgelöst werden. Die Kreisversammlung wählt ihren Vorsitzenden selbst. Das regelmässige Organ der Staatsregierung in Kreisangelegenheiten ist der am Sige der Kreisverwaltung angestellte Bezirksbeamte (Kreis-Hauptmann). Das Ministerium des Innern kann auch andere Vertreter als Bevollmächtigte zur



Wahrung der Staatsinteressen an die Kreisversammlung abordnen. Die Sitzungen der Kreisversammlung sind öffentlich.

Für den Vollzug der Beschlüsse der Kreisversammlung, für Verwaltung des Kreisvermögens und der Kreisanstalten, sowie überhaupt zur Wahrnehmung der Interessen des Kreises für die Zeit, in welcher die Kreisversammlung nicht tagt, besteht, soweit nicht Sonderausschüsse aufgestellt werden, ein von der Kreisversammlung gewählter Kreisausschuß von 5 Mitgliedern und 2 Ersatzmännern, welche Zahl aber von der Kreisversammlung mit Zustimmung der Regierung abweichend bestimmt werden kann. Der Kreisrechner wird von der Kreisversammlung ernannt.

Die Staatsregierung hat die Befugniß, gegen Kreisbeamte Verweise und nöthigenfalls die Entlassung zu verfügen.

Wirkungskreis: Die Kreisverbände sind berechtigt, im Interesse des Kreises und seiner Bewohner gemeinnützige Anstalten (insbesondere Straßen, Brücken, Kanäle, Sparkassen, Kreis-Schulanstalten, Werkhäuser, Waisenhäuser, Armenhäuser, Krankenhäuser, Rettungsanstalten, sonstige gemeinsame Anstalten zur Fürsorge für die Armen) zu gründen und zur Förderung der gemeinsamen Kultur, Wirtschaft und Wohlthätigkeit die Gemeinden (durch Uebernahme seitheriger Gemeindelasten auf den Kreisverband) zu unterstützen, das Vermögen des Kreises zu verwalten, die Kreisanstalten zu leiten und zu überwachen, und die Mittel zu deren Unterhaltung aufzubringen.

A. Kreis Konstanz (1864,<sup>32</sup> □ Kilom. ohne Bodensee-Fläche, 127,545 Einw.) — umfaßt die Amtsbezirke:

Engen.	Pfullendorf.
Konstanz.	Stoßach.
Mehlfirch.	Ueberlingen.

Sitz der Kreisverwaltung zu Konstanz.

B. Kreis Billingen (1066,<sup>46</sup> □ Kilom., 68,399 Einw.) — umfaßt die Amtsbezirke:

Donaueschingen.	Billingen.
Triberg.	

Sitz der Kreisverwaltung zu Billingen.

C. Kreis Waldshut (1238,<sup>04</sup> □ Kilom., 80,508 Einw.) — umfaßt die Amtsbezirke:

Bonnendorf.	St. Blasien.
Säckingen.	Waldshut.

Sitz der Kreisverwaltung zu Waldshut.







L. Kreis Mosbach (2166,<sup>24</sup> □ Kilom., 152,575 Einw.) —  
umfaßt die Amtsbezirke:

Adelsheim.	Mosbach.
Buchen.	Tauberbischofsheim.
Eberbach.	Wertheim.

Sitz der Kreisverwaltung zu Mosbach.

## Verzeichniß

der für die Jahre 1878 bis Ende 1880 gewählten Mitglieder  
der Kreisauschüsse.

### I. Kreis Konstanz:

Constantin Noppel, Kaufmann in Radolfzell, Vorsitzender.  
Anton Rasina, Oberamtmann in Engen, dessen Stellvertreter.

Gustav Schmidt, Medizinalrath, Bezirksarzt in Konstanz.  
Philipp Jakob Kleiner, Bürgermeister in Melskirch.  
Franz Wilhelm Beck, Altbürgermeister in Ueberlingen.  
Müller, Bärenwirth in Welschingen.  
Friedrich Matheis, Anwalt in Konstanz.

#### Ersatzmann:

Karl Rebholz, Bürgermeister in Stodach.

### II. Kreis Bilingen:

Constantin Merz, Medizinalrath, Bezirksarzt in Donau-  
eschingen, Vorsitzender.

Dr. Friedrich Martin, Medizinalrath, Bezirksarzt in  
Bilingen, dessen Stellvertreter.

Hermann Uz, Bezirks-Thierarzt in Bilingen.  
H. Willibald, Hof-Buchdrucker in Donaueschingen.  
Bernhard Kreuzer, Altbürgermeister in Geisingen.  
Gordian Hettich, Kaufmann in Furtwangen.

#### Ersatzmänner:

Bertin Wehrle, Bürgermeister in Furtwangen.  
Wilhelm Hasenfratz, Bürgermeister in Döggingen.



## III. Kreis Waldshut.

Gustav Straubhaar, Bürgermeister in Waldshut, Vorsitzender.  
 Baptist Mayer, Altbürgermeister in Stühlingen.  
 August Hauger, Anwalt in Waldshut.  
 Franz Josef Müller, Fabrikant in Hohenthengen.  
 Hermann Lubberger, Oberförster in St. Blasien.  
 Santo, Rentner in Jestetten.  
 Ignaz Berberich, Fabrikant in Säckingen.

## Ersatzmänner:

Eduard Zircher, Oberförster in Stühlingen.  
 Karl Ott, Bürgermeister in Jestetten.

## IV. Kreis Lörrach.

Markus Pflüger, Posthalter in Lörrach, Vorsitzender.  
 Reinhard Vogelbach-Däublin in Lörrach.  
 Wilhelm Höchstetter, Stadtpfarrer in Lörrach.  
 Hermann Blankenhorn in Müllheim.  
 Johann Grether, Bürgermeister in Lörrach.  
 Adolf Herrmann, Arzt in Zell.

## Ersatzmänner:

Karl Dreher, Müller in Wittlingen.  
 Reinhard Bortisch-Krafft, Kaufmann in Lörrach.

## V. Kreis Freiburg.

Eduard Joh. Anton Fauler, Fabrikant in Freiburg, Vorsitzender. Ⓢ3a.  
 Dr. Karl Gustav Kimmig, Arzt in Freiburg. Ⓢ3b.m.Schw.-  
 1. 2w.  
 Franz Müller, Oberamtmann in Breisach.  
 Schmutz, Bezirksgeometer in Freiburg.  
 Josef Behrle, Anwalt in Freiburg.  
 Theodor Frank, Bezirks-Thierarzt in Theningen.  
 Ferdinand Frhr. v. Bodman, Major a. D. in Freiburg.

## Ersatzmann:

Friedrich Ludwig Sevin, Gerichtsnotar in Staufen.

## VI. Kreis Offenburg.

Wilhelm Schell, Fabrikant in Offenburg, Vorsitzender. Ⓢ3b.  
 G. Dörr, Dekonom in Rheinbischofsheim.



Emil Basler, Dekonom in Offenburg.  
 Wilhelm Flüge, Bürgermeister in Lahr.  
 Herrmann, Apotheker in Kehl.  
 Karl Kappler, Altbürgermeister in Oberkirch.  
 Hermann Vogt, Bürgermeister in Wolfach.

Ersatzmänner:

Franz Abel, Altbürgermeister in Gengenbach.  
 Walter, Weinhändler in Haslach.

VII. Kreis Baden.

Emil Wolff, Bankier in Baden, Vorsitzender.  
 Gustav Link, Dekonom in Sinzheim.  
 Isidor Belzer, Werkmeister in Mastatt.  
 Hermann Höfer, Gerichtsnotar in Achern.  
 Karl Cyth, Hof-Garteninspektor in Baden.  
 Wilhelm Seyfarth, Fabrikant in Gernsbach.

Ersatzmänner:

Albert Junghanns, Landwirthschaftsinspektor auf dem  
 Aspichhof.  
 Maximilian Wilhelm Reichert, Kaufmann in Baden.

VIII. Kreis Karlsruhe.

Dr. Karl Ullmann, Verwaltungsgerichts-Rath in Karlsruhe,  
 Vorsitzender.  
 Hermann Leichtlin, Stadtrath in Karlsruhe. ⊕3b.  
 Karl Siegrist, Rathschreiber in Durlach.  
 Wilhelm Paravicini in Bretten.  
 Andreas Heck, Oberbürgermeister in Bruchsal. ⊕3b.  
 Wilhelm Lenz, Holzhändler in Pforzheim. ⊕3a.  
 Josef Schleinkofer, Gerichtsnotar in Ettlingen.

Ersatzmänner:

Eduard Koelle, Bankier in Karlsruhe.  
 Adolf Bielefeld, Stadtrath in Karlsruhe. ⊕3a.

IX. Kreis Heidelberg.

Dr. Wilhelm Blum in Heidelberg, Vorsitzender.  
 Dr. Friedrich Eisenlohr, a. o. Professor in Heidelberg,  
 dessen Stellvertreter.



Karl Bronner, Dekonom in Wiesloch. ⊕3b.  
 Ludwig Hochstetter, Kaufmann in Eppingen.  
 Xaver Futterer, Domänenverwalter in Heidelberg.  
 Heinrich Spath, Stadtpfarrer in Sinsheim.  
 Moriz Frhr. v. Göler in Schatthausen.

Ersatzmann:

Philipp August Leist, Gerbereibesitzer in Neckargemünd.

#### X. Kreis Mannheim.

Dr. Franz August Friedrich Lamey, Geh. Rath I. Kl. in  
 Mannheim, Vorsitzender.  
 Karl Hoff, Privatmann in Mannheim, dessen Stellvertreter.  
 Ludwig Klein, Fabrikant in Weinheim.  
 Peter Stürzenacker, Rentamtman in Schwetzingen.  
 Johann Peter Schäfer, Altbürgermeister in Ladenburg.

Ersatzmann:

Friedrich Nestler, Kaufmann in Mannheim. ⊕3b.

#### XI. Kreis Mosbach.

Dr. Franz Joachim, Landgerichts-Rath in Mosbach, Vor-  
 sitzender.  
 Albert Schreiber, Forstinspektor in Mosbach.  
 Otto Stein, Gutsbesitzer in Rudach. ⊕3b.  
 Friedrich Knecht, Bürgermeister in Eberbach. ⊕3b.  
 Hermann Klein, Dekonom in Wertheim. ⊕3b.  
 Adam Steiner, Geistlicher Verwalter in Mosbach.  
 A. Strauß, Apotheker in Mosbach.

Ersatzmänner:

Ludwig Lempp Kaufmann in Mosbach.  
 Weng, Apotheker in Adelsheim.

## 2. Gemeinden.

Die Städte Karlsruhe, Mannheim, Freiburg, Heidelberg, Pforzheim, Baden, Konstanz und Bruchsal ausgenommen haben sämtliche politische Gemeinden des Landes, Städte sowohl, als Landgemeinden, die Gemeinden, die aus einem einzigen Orte bestehen und die aus mehreren Orten



zusammengesetzten, die gleiche Verfassung und nahezu auch die gleiche Verwaltung. In letzterer Beziehung besteht nur insofern ein Unterschied, als der Staatsaufsicht gegenüber die Gemeinden über 4000 Einwohner etwas freier gestellt sind als die kleineren Gemeinden.

Die persönliche Grundlage aller dieser Gemeinden ist die erbliche Bürgergemeinde. Stimmsfähig sind nur die anwesenden unbescholtenen Gemeindebürger, d. h. Diejenigen, welche durch Abstammung oder durch Aufnahme (welche unter gesetzlich bestimmten Voraussetzungen nicht verweigert werden darf) das Bürgerrecht erlangt haben. Die sonstigen Bewohner der Gemeinden sind entweder nichtbürgerliche Einwohner, oder Solche, welche ihr angeborenes Bürgerrecht noch nicht angetreten haben.

Die Beschlüsse der Gemeinde werden von der Gemeindeversammlung oder, wo die Zahl der Bürger 100 oder mehr beträgt, von dem die Gemeindeversammlung vertretenden, von den drei Steuerklassen gewählten, Bürgerausschuß gefaßt, welcher außer den dazu gehörigen Mitgliedern des Gemeinderaths 18 bis 96 Mitglieder, je nach der Bürgerzahl, zählt. Die regelmäßige Verwaltung der Gemeinde steht dem Bürgermeister und Gemeinderath (6 bis 18 Mitglieder) zu. Der Bürgermeister wird auf 6 Jahre, die Mitglieder des Gemeinderaths und des Bürgerausschusses auf die gleiche Zeit, jedoch mit hälftiger Erneuerung alle 3 Jahre, von den Gemeindebürgern in allgemeiner und direkter Wahl gewählt. Nach drei fruchtlosen Wahlen wird der Bürgermeister von der Staatsregierung auf 3 Jahre ernannt. Wegen Dienstwidrigkeiten oder wegen anderer Umstände, welche die Dienstführung sehr erschweren oder vereiteln, kann von der Staatsbehörde (Bezirksrath) die Entlassung der Gemeindebeamten herbeigeführt werden.

Als Hilfspersonen des Gemeinderaths wird in jeder Gemeinde ein Gemeinderechner auf Vorschlag des Gemeinderaths von der Gemeinde und ein Rathschreiber vom Gemeinderath ernannt.

Die umlagepflichtigen nichtbürgerlichen Einwohner und Ausmärker können je 1 beziehungsweise 2 Vertreter wählen, welche dem Gemeinderath und der Gemeindeversammlung beziehungsweise dem Bürgerausschuß bei Berathung und Beschlußfassung über gesetzlich bestimmte Punkte beizutreten haben.

Die Sitzungen der Gemeindeversammlung und des Bürgerausschusses sind öffentlich.

Der Wirkungskreis der Gemeinden erstreckt sich — außer der Verwaltung ihres Vermögens, der Aufnahme neuer Bürger, Entscheidung über die bürgerrechtlichen Verhältnisse ihrer Angehörigen und der Sorge für die gemeinsamen lokalen Wirthschafts- und Kulturinteressen — auf folgende ihnen beziehungsweise ihren Organen vom Staat übertragene Funktionen: die Ortspolizei, wo dieselbe nicht ausnahmsweise von einer



Staatsstelle verwaltet wird (die Städte Karlsruhe, Mannheim 2c.), die Führung der Grund- und Lagerbücher, der Unterpfandsbücher und der Liegenschafts-, Kauf- und Tauschprotokolle, die Mitwirkung bei dem Vollzug der meisten Staatsverwaltungs-Gesetze in der untersten Instanz (mit Ausnahme vorzugsweise der Staats-Finanzverwaltung, welche ihre eigenen lokalen Vollzugsorgane hat), die Gerichtsbarkeit der Bürgermeister in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (in Städten von mehr als 3000 Einwohnern bis 30 M., in den übrigen Gemeinden bis 10 M., überall nach der Wahl des Klägers bis 50 M.) und für gewisse polizeiliche Strafsachen (Haft bis zu 2 Tagen oder Geldstrafe bis 10 M., beziehungsweise in Städten von mehr als 3000 Einwohnern bis 30 M.), ferner die den Bürgermeistern übertragene bürgerliche Standesbeamtung.

Die genannten acht größern Städte bilden zur Zeit den Geltungsbereich einer besondern Städteordnung, welche sich von der allgemeinen Gemeindeordnung dadurch unterscheidet, daß sie an die Stelle der Bürgergemeinde die Einwohnergemeinde setzt, die indirekte Wahl des Bürgermeisters und der übrigen Mitglieder des Stadtraths vorschreibt, durch Gewährung von Besoldungen und Pensionen ein Berufselement in die Gemeindeverwaltung einführt, einzelne Verwaltungszweige besonderen städtischen Kommissionen überträgt, die Autonomie der Städte und deren Umlagerecht erweitert und bestimmt, daß frei werdende Bürgergenuß-Anteile der Gemeinde anheimfallen. Im Uebrigen behalten die Bestimmungen der allgemeinen Gemeindeordnung auch für die unter die Städteordnung fallenden Städte Geltung.

(Vergl. im statistischen Anhang das Verzeichniß der Gemeinden und der Bürgermeister, sowie die Einwohnerzahl der einzelnen Gemeinden.)